

### Die Fallstudie Internethetze: Entwurf und Diskussion einer Unterrichtsreihe über Grundrechte und Werte

Fischer, Christian

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Fischer, C. (2017). Die Fallstudie Internethetze: Entwurf und Diskussion einer Unterrichtsreihe über Grundrechte und Werte. *GWP - Gesellschaft. Wirtschaft. Politik*, 66(1), 137-147. <https://doi.org/10.3224/gwp.v66i1.10>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

## Die Fallstudie *Internethetze*

Entwurf und Diskussion einer Unterrichtsreihe über Grundrechte und Werte

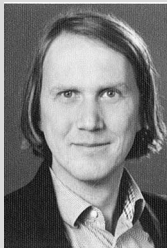
*Christian Fischer*

### **Zusammenfassung**

Das Phänomen der Internethetze ist eine Herausforderung für Politik und Gesellschaft. Es konfrontiert uns mit der Frage, wie weit das Recht auf Meinungsfreiheit gehen darf. Diese Frage ist nicht nur eine juristische, sondern vor allem auch eine politische und politisch-moralische. Am Phänomen der Internethetze wird deutlich, dass das Recht auf Meinungsfreiheit in einem Spannungsverhältnis zu anderen Grundrechtsgehalten stehen kann, vor allem zur Menschenwürde. Dieses Spannungsverhältnis sollte im Politikunterricht zum Gegenstand politischen Lernens gemacht werden. Im Zentrum der entwickelten Fallstudie *Internethetze* steht daher der authentische Fall eines jungen Mannes, der sich wegen eines ausländerfeindlichen Interneteintrags vor Gericht verantworten musste. Über die Auseinandersetzung mit dem Fall im Unterricht kann das Spannungsverhältnis zwischen den betroffenen Grundrechtsgehalten durch die Lernenden erkannt, der juristische Umgang mit ihm untersucht und das Spannungsverhältnis rechtlich, politisch wie auch politisch-moralisch diskutiert werden. Der vorliegende Beitrag stellt den Entwurf der Fallstudie *Internethetze* vor und diskutiert ihn.

### **Einleitung**

Seit ungefähr zwei Jahren hat ein auf Hass und verbaler Gewalt beruhendes Phänomen in der Bundesrepublik spürbar an Brisanz und zugleich an politischer Aufmerksamkeit gewonnen: das Phänomen der Internethetze. Anlässlich des ersten bundesweiten Aktionstages gegen Hasspostings, der am 13. Juli 2016 stattfand, erklärte Bundesinnenminister Thomas de Maizière, dass „Gewalt – auch sprachliche Gewalt – in wel-



**Christian Fischer**

Lehrer für Sozialkunde und Geschichte, Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Rostock, Doktorand an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

cher Form und in welchem Zusammenhang auch immer, [...] nicht zu akzeptieren“ sei (de Maizière 2016). De Maizière (2016) stellte heraus, dass „[w]ir [...] moralische Grundsätze [haben] – offline wie online“.

Das Vorgehen gegen Hetze im Internet ist richtig, aber nicht frei von rechtlichen und normativen Spannungsfeldern. Viele derjenigen, die ihren Hass und ihre Gewaltvorstellungen gegen Politiker/-innen oder Migrant/-innen posten, berufen sich auf das Recht der Meinungsfreiheit im Grundgesetz. Prinzipiell ist das Recht auf Meinungsfreiheit ein hohes Rechtsgut, das für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft von großer Bedeutung ist. Jede Beschränkung eines Grundrechts durch Gesetze muss gut überlegt und abgewogen sein. Im vorliegenden Kontext ist konkret zu fragen: Wie weit darf das Recht auf Meinungsfreiheit gehen? Wann verletzt es die Menschenwürde und Persönlichkeit und damit die Grundrechte anderer? Ab welchem Punkt sollte/muss es eingeschränkt werden?

Aus politikdidaktischer Sicht sind solche Spannungsfelder sehr wertvoll, denn an ihnen lässt sich ausgezeichnet in den Lerngegenstand *Grundrechte im Grundgesetz* einführen. Auf diese Weise kann rechtliches mit politischem und politisch-moralischem Lernen verbunden werden. Die vorliegende Unterrichtsreihe enthält eine Fallstudie, in deren Zentrum der authentische Fall eines jungen Mannes steht, der sich wegen eines ausländerfeindlichen Facebook-Eintrags vor Gericht verantworten musste. In der Fallstudie erschließen sich die Lernenden den Fall und setzen sich mit den Grundrechten im Grundgesetz und den dahinterstehenden Wertideen auseinander. Es geht um das Spannungsverhältnis zwischen Meinungsfreiheit und Menschenwürde. Sie ergründen anhand des Falls die Rechtslage im Strafgesetzbuch und diskutieren den Fall aus unterschiedlichen Perspektiven, um anschließend ihre Erkenntnisse zu generalisieren.

## 1. Sachanalyse: Grundrechte im Spannungsverhältnis am Beispiel des Phänomens *Internethetze*

Unter Grundrechten versteht man besonders geschützte Rechte des Einzelnen, die sich unmittelbar aus der Achtung und dem Schutz der Menschenwürde heraus ergeben (vgl. Di Fabio 2015: X-XII). Sie sind im Grundrechteteil des Grundgesetzes, in den Artikeln 1 bis 19, verankert. Grundrechte sprechen dem Einzelnen die „Rechtsmacht“ zu, „von einem Träger öffentlicher Gewalt ein Tun oder Unterlassen zu verlangen“ (Manssen 2016: 5). Der Staatsrechtler Gerrit Manssen (2016: 5) hebt hervor: „Grundrechte sind also nicht nur Programmsätze, sondern unmittelbar geltendes Recht“. Sie „binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung“ (Art 1 Abs. 3 GG). Grundrechte lassen sich in Freiheits- und Gleichheitsrechte unterscheiden. Ferner ist die Differenzierung zwischen „Jedermanngrundrechten“, also jenen, die allen Menschen in Deutschland zustehen, und „Deutschengrundrechten“, also jenen, die nur deutsche Staatsbürger/-innen beanspruchen können, von Bedeutung (Manssen 2016: 11).

Grundrechte bieten dem Einzelnen Schutz vor dem Zugriff des Staates und damit auch vor der Macht demokratischer Mehrheiten (vgl. Di Fabio 2015: XII). Aus der Geschichte heraus beinhaltet die Idee der Grundrechte vor allem den Gedanken, unzulässige Eingriffe des Staates abzuwehren und die Freiheits- und Privatsphäre der Bürger/-innen zu sichern. Insofern binden Grundrechte in erster Linie das Handeln des Staates. Das Grundgesetz sieht dementsprechend vor, dass der Staat nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen Grundrechte einschränken darf. Die Verletzung oder Beseitigung von Grundrechten ist hingegen verfassungswidrig (vgl. Manssen 2016: 8).

Allerdings lassen sich Grundrechte nicht allein in Opposition zum Staat konzeptualisieren, weil ihre Verwirklichung keine naturgegebene Selbstverständlichkeit darstellt, sondern auch auf eine staatliche Rechtsordnung angewiesen ist. Insofern kommt dem Staat eine „Schutzpflicht für alle grundrechtlich geschützten Rechtsgüter“ zu (Manssen 2016: 15). Der Staat hat die Pflicht, die Grundrechte „gegen Beeinträchtigungen“ zu schützen (Manssen 2016: 15; vgl. Art. 1 Abs. 1 GG). Aus dieser Konstellation heraus können einzelne Grundrechte beziehungsweise Grundrechtsgehalte in ein Spannungsverhältnis zueinander treten und den Staat zur gesetzlichen Einschränkung von Grundrechten bewegen, was ich im Folgenden am Phänomen der Internethetze verdeutlichen möchte.

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit sichert jedem Menschen in Deutschland zu, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern (Art. 5. Abs. 1 GG). Dieses Freiheitsrecht bildet „ein notwendiges Moment menschenwürdiger Lebensverhältnisse“ (Klenner 1998: 41), weil es die Entfaltung eines dem menschlichen Wesen innewohnenden Bedürfnisses garantiert. Freies Sprechen und freies Denken gehören zusammen. Gemeinsam bilden sie eine grundlegende Voraussetzung für das Funktionieren einer offenen demokratischen Gesellschaft. Dabei steht es dem Staat nicht zu, zu entscheiden, ob eine Meinung überlegt oder unüberlegt sei.

Das Phänomen der Internethetze zeigt allerdings, dass die Äußerung bestimmter Meinungen die Würde anderer Menschen verletzen kann. Wenn im Internet Personen oder Personengruppen verunglimpft werden, wenn gegen sie gerichtete Hass- und Gewaltvorstellungen öffentlich artikuliert und/oder zu Hass und Gewalt gegen sie aufgerufen wird, dann verletzt das nicht nur ihre Würde, sondern potentiell auch ihr Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, denn es ist davon auszugehen, dass verbale Gewalt die Hemmschwelle zur Ausübung echter Gewalt herabsetzt und eine Vorstufe zu ihr darstellt. Das Aufeinanderstoßen von Grundrechten wird an dieser Stelle deutlich: Die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) kollidiert mit der Achtung und dem Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und potentiell auch mit dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG).

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit wird im Grundgesetz nicht grenzenlos zugesichert. Vielmehr gibt Art. 5 Abs. 2 GG die Möglichkeit zur Einschränkung der Meinungsfreiheit durch allgemeine Gesetze und stellt das Grundrecht damit in die Schranken der Gemeinwohlverträglichkeit (vgl. Lampe 1998: 72). Ein Gesetz, das sich auf die Einschränkung der Meinungsfreiheit bezieht, ist § 130 StGB. Dieser Paragraph stellt das rassistisch motivierte, öffentliche Aufstacheln zum Hass gegen Teile der Bevölkerung, das Aufrufen zu Willkürmaßnahmen gegen sie und die Verletzung ihrer Würde durch Verunglimpfungen und Beleidigungen als Volksverhetzung unter Strafe. In Bezug auf das Phänomen der Internethetze ist vor allem § 130 Abs. 1 StGB relevant. Hier heißt es:

„Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“ (§130 Abs. 1 StGB, in der Fassung vom 22. März 2011, gleicher Wortlaut in der aktuellen Fassung vom 27. Januar 2015)

Nach diesem Gesetz ist hass- und gewaltorientierte Hetze im Internet, die sich gegen Flüchtlinge richtet, als Volksverhetzung zu werten, weil sie a) gruppenbezogenen ist (Flüchtlinge als ethnische Gruppe) und b) öffentlich stattfindet (vgl. Kühl 2014: § 130 Rn. 1-2). Juristisch gelten Hasspostings im Unterschied zu Stammtischkommentaren nicht als Privatäußerung, sondern als eine schriftliche Meinungsäußerung im öffentlichen Raum (Droll/Martens 2015).

In der entwickelten Fallstudie *Internethetze* geht es um die Auseinandersetzung mit dem Fall *Hannes M.* Bei Hannes M. handelt es sich um einen 25-jährigen Mann aus Tettenweis in Bayern, der im November 2014 auf einer Facebook-Seite in Reaktion auf das geäußerte Vorhaben eines anderen Users, ankommenden Asylbewerber/-innen mit Sachspenden ein Willkommensgeschenk machen zu wollen, den folgenden ausländerfeindlichen Eintrag gepostet hat: „I hät nu a Gasflasche und a Handgranate rum liegen für des gfrast Lieferung ist frei Haus.“ Für diesen Eintrag musste sich Hannes M. vor Gericht verantworten. Hannes M. wurde im Juli 2015 vom Amtsgericht Passau der Volksverhetzung für schuldig bekannt und zu einer Geldstrafe in Höhe von 7.500 Euro verurteilt. Paragraph 130 Abs. 1 StGB gibt einen Strafraum von drei Monaten bis fünf Jahren Freiheitsstrafe vor. Die Verurteilung zu einer Geldstrafe folgt aus der Anwendung des § 47 StGB, wonach das Gericht bei einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten eine Geldstrafe verhängen kann, vorausgesetzt dass eine Freiheitsstrafe noch nicht unerlässlich ist (Amtsgericht Passau 2015). Der Fall ist real (vgl. br. 2015), lediglich der Name „Hannes M.“ wurde fiktiv hinzugefügt.

Die Betrachtung des Falles ausgehend von den betroffenen Grundrechten, die Untersuchung des Spannungsverhältnisses zwischen ihnen – also: Meinungsfreiheit vs. Menschenwürde/ Recht auf Leben – und die Frage danach, wie das Spannungsverhältnis durch die Gesetzgebung entschieden wird (und vielleicht auch anders entschieden werden kann), ist eine Betrachtungsweise, die sich an eine *institutionelle* und *werteorientierte* Grundrechtstheorie anlehnt (vgl. Böckenförde 1976: 228-235). Sie ist im Kern geistes- und sozialwissenschaftlich ausgerichtet, weil sie die Grundrechte als Ordnungsprinzipien und Wertegrundlage versteht, und nach ihrer rechtlichen und politischen Realisierung fragt (vgl. Böckenförde 1976: 229-230, 233). Diese Herangehensweise an den Fall *Hannes M.* unterscheidet sich deutlich von einer genuin strafrechtlichen Betrachtungsweise.

Die strafrechtliche Betrachtung fragt zunächst, welcher Tatbestand des Strafgesetzbuches im Fall *Hannes M.* erfüllt ist. Hier kommt § 130 StGB in Betracht. Dabei ist der Gesetzeswortlaut in seinen einzelnen Punkten auf den Lebenssachverhalt anzuwenden (Subsumtion), um zu überprüfen, ob/in welchen Punkten der Facebook-Eintrag dem Straftatbestand entspricht. Diese Subsumtion, die eine Auslegung des Facebook-Eintrags erforderlich macht, kann hier nicht im Einzelnen nachgezeichnet werden. Deshalb nur eine kurze Zusammenfassung: Bei dem Eintrag handelt es sich um eine Stellungnahme, die Hannes M. in Reaktion auf das Vorhaben eines anderen Facebook-Nutzers, ankommenden Asylbewerber/-innen mit Sachspenden ein Willkommensgeschenk machen zu wollen, geschrieben hat. Sie drückt aus, dass er dieses Vorhaben ablehnt. Seine Bezeichnung der Flüchtlinge als „[G]frast“, für die er nur eine „Gasflasche und Handgranate hätte“, beleidigt und verunglimpft die Flüchtlinge und verletzt sie in ihrer Würde. Das erfüllt den Tatbestand von § 130 Abs. 1 Ziff. 2 StGB (vgl. Sternberg-Lieben: § 130 Rn. 5c-5d). Hannes M. stört mit seinem Eintrag den öffentlichen Frieden, das zu schützende Rechtsgut. Zugleich kann hierbei auch die Menschenwürde als zu schützendes Rechtsgut verstanden werden (vgl. Kühl 2014: § 130 Rn. 1).

Weiterhin gilt es zu prüfen, ob es sich bei Hannes M.'s Äußerung tatsächlich um eine Meinung handelt. Das kann bejaht werden, weil es sich um eine persönliche Stellungnahme im politischen Meinungskampf handelt. Ein Aufruf zur Gewalt kann im engeren Kontext nicht festgestellt werden. In einem erweiterten Kontext – unter Beachtung des politischen Klimas – ist allerdings festzuhalten, dass diese Meinungsäußerung potentiell gewaltfördernd sein kann, was im Urteil zu berücksichtigen wäre. Die Äußerung einer Meinung liegt im Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG. Allerdings sieht Art. 5 Abs. 2 Schranken durch allgemeine Gesetze vor. Bei § 130 Abs. 1 StGB handelt es sich um ein allgemeines Gesetz. Seine Anwendung auf den Fall ist damit verfassungsgemäß. Vor Gericht wird die Frage verhandelt, ob der angeklagte Tatbestand auf der Grundlage des StGB erfüllt ist. Eine Abwägung von Grundrechten und grundrechtlicher Spannungsverhältnisse würde vor einem Amtsgericht nicht erfolgen. Im Ergebnis bleibt noch einmal festzuhalten, dass die strafrechtliche Subsumtionslogik (Unterordnung eines Sachverhalts unter eine Gesetzesnorm) sich deutlich von einer normativen und politischen Betrachtungsweise des Falles, die von den Grundrechten ausgeht und nach Spannungsverhältnissen zwischen einzelnen Grundrechtsgehalten und ihrer Ausgestaltung durch Gesetze fragt, unterscheidet. Die entwickelte Fallstudie *Internethetze* folgt einer normativen und politischen Perspektive, die die betroffenen Grundrechtsgehalte fokussiert.

## 2. Politikdidaktische Überlegungen zum Lerngegenstand *Grundrechte*

Meine sachanalytischen Ausführungen lassen bereits erkennen, warum es wichtig ist, dass der Politikunterricht Lehr-Lern-Situationen anbietet, in denen sich Schüler/innen mit dem Gegenstand *Grundrechte* auseinandersetzen: Grundrechte sind ein grundlegender Bestandteil unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Jugendliche sollten daher im Politikunterricht die Möglichkeit erhalten, die Grundrechte, die ihnen wie auch den anderen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland durch das Grundgesetz garantiert werden, kennen und in ihrem Wesensgehalt verstehen zu lernen. Dieses Postulat folgt unmittelbar aus den Bildungszielen *politische Mündigkeit* und *Demokratiefähigkeit* (vgl. Reinhardt 2012: 16-24). Dabei kommt es darauf an, dass die Lernenden ein *reflektiertes* Verständnis der Grundrechte entwickeln, das sich von einem *naiven* Verständnis fundamental abgrenzt.

Ein *naives* Verständnis würde beispielsweise die Vorstellung beinhalten, dass Art. 5 Abs. 1 GG festschreibt, dass jede/-r alles sagen dürfe – also auch Beleidigungen oder Gewaltandrohungen –, ohne gesetzliche Sanktionierungen befürchten zu müssen, solange es seine/ihre persönliche Meinung sei. Ein solches *naives* Verständnis kann bei Jugendlichen zu Unmut führen, weil sie eigentlich wissen oder ahnen, dass es in der Realität doch Grenzen und Strafen gibt. Artikel 5 im Grundgesetz erscheint dann schnell als leeres Versprechen (so auch die Beobachtung bei Reinhardt 2012: 46). Mit einem solchen *naiven* Verständnis lassen sich die gesetzlichen Beschränkungen der Meinungsfreiheit auch als „Beleg“ für vermeintlich undemokratische Züge des politischen Systems anführen, ganz nach dem Motto: *„Das demokratische Grundrecht auf Meinungsfreiheit gibt es in Deutschland ja gar nicht wirklich. Wir haben eben keine echte Demokratie!“*.

Demgegenüber lässt sich mit einem *reflektierten* Verständnis erkennen, dass die Verwirklichung von Grundrechten Spannungsfelder erzeugen kann, und gesetzliche Beschränkungen dazu dienen, im Fall von Kollisionen einzelne (höher stehende) Grundrechte wie zum Beispiel die Würde des Menschen und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen. Ein reflektiertes Verständnis setzt ebenso elementare Einsichten in unser Rechtssystem voraus. Darüber hinaus ist der Umgang mit Spannungsfeldern zwischen Grundrechten eine politische Frage, weil gesetzliche Beschränkungen einzelner Grundrechte, zum Beispiel im Strafgesetzbuch, von politischen Mehrheiten getragen oder verändert werden. Die Frage, wie wir in unserer Demokratie mit den Spannungsfeldern zwischen einzelnen Grundrechten umgehen (sollen), enthält, wie ich eingangs erwähnt habe, gerade auch deshalb ein großes Potential für politisches Lernen, weil das Nachdenken über aufeinanderstoßende Grundrechte/Grundrechtsgehalte unter anderem voraussetzt, dass die Lernenden ihr jeweils zugrunde liegendes Werteverständnis klären und diskutieren.

Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass der Lerngegenstand *Grundrechte* nicht zu unterschätzende Vermittlungsschwierigkeiten in sich trägt. So macht Sibylle Reinhardt (1997: 72) darauf aufmerksam, dass die Grundrechte, so wie sie im Grundgesetz formuliert sind, „zur Welt der Schüler auf den ersten Blick keine Beziehung“ haben; „der Text [...] bleibt“ ihnen vielmehr „äußerlich, distanziert, fremd“. Um die Grundrechte „in die Wirklichkeit der Lernenden [zu rücken]“ schlägt sie die Arbeit mit Fällen im Unterricht vor (Reinhardt 1997: 72). Das Fallprinzip transportiert die didaktische Idee, abstrakte Zusammenhänge und Bedeutungen, die das Politische betreffen, über Fälle zugänglich zu machen. In Fällen kann das Abstrakte im Konkreten exemplarisch erkannt werden. Ein Fall ist konkret und bewegt sich auf einer personen- und gefühlsgebundenen Ebene, zu der die Lernenden über ihr Alltagswissen eine Beziehung herstellen können. Ausgehend von diesem lebensweltlichen Zugang drängt die Bearbeitung des Falles dann dazu, die abstrakten Zusammenhänge und Bedeutungen des Politischen, die in ihm exemplarisch angelegt sind, zu erschließen (vgl. Reinhardt 2012: 122-124).






Das bedeutet für den Lerngegenstand *Grundrechte*: Grundrechte und die Spannungsverhältnisse zwischen einzelnen Grundrechten/Grundrechtsgehalten können den Schüler/-innen über Fälle zugänglich gemacht werden. Ein solcher Fall ist der des jungen Mannes Hannes M., der sich wegen eines beleidigenden Facebook-Eintrags, der sich gegen Asylbewerber/-innen richtete und sie in ihrer Würde verletzte, vor Gericht verantworten musste. Dieser Fall steht im Zentrum der entwickelten Unterrichtseinheit und wird im Rahmen einer Fallstudie von den Schüler/-innen bearbeitet.

### 3. Die Fallstudie *Internethetze*

Unter einer Fallstudie versteht man eine politikdidaktische Unterrichtsmethode, die Schüler/-innen in die Auseinandersetzung mit einem Fall verwickelt, dem eine Handlungs- und Entscheidungssituation immanent ist (vgl. Reinhardt 2012: 127-132). Sie beinhaltet nicht nur das Erschließen des Falles, sondern auch das Ausloten verschiedener Handlungsmöglichkeiten und ihrer Konsequenzen, was die Beachtung unterschiedlicher Akteursperspektiven voraussetzt. Eine Fallstudie fördert mehrperspektivisches Denken, das Abwägen unterschiedlicher Entscheidungsoptionen sowie das Treffen und Diskutieren von Entscheidungen. Die Erkenntnisse, die die Lernenden im Rahmen dieser Auseinandersetzung aufbauen, werden abschließend durch den Bezug auf andere Fälle erweitert.

Die Fallstudie als Unterrichtsmethode eignet sich für die Auseinandersetzung mit Grundrechten und ihren Spannungsverhältnissen, nicht nur weil die Lernenden diese anhand eines konkreten Falles untersuchen, sondern zugleich auch über eine konkrete Entscheidung in Bezug auf den Fall nachdenken und diese aus verschiedenen Perspektiven diskutieren. Im Zentrum der entwickelten Fallstudie *Internethetze* steht der Fall *Hannes M.*

Fallbeispiel *Hannes M.*

 <b>Hannes M.</b>	1	<p>Hannes M. ist 25 Jahre alt. Er arbeitet als Maschinenführer in einer Molkerei und wohnt in Tettenweis, einer Gemeinde im Landkreis Passau. Im November 2014 sollte in Hartkirchen, einem Stadtteil von Pocking, das ebenfalls im Landkreis Passau liegt, eine Asylbewerberunterkunft eingerichtet werden.</p>
	2	
	3	
	4	
 <b>Asylbewerberunterkunft</b>	5	<p>Am 12. November 2014 besuchte Hannes M. eine Seite auf Facebook. Es handelte sich um eine Seite, die den Besuchern dazu dient, miteinander zu kommunizieren und sich über aktuelle Termine, Events und Neuigkeiten rund um die Kleinstadt Pocking auszutauschen. Als Hannes M. an diesem Tag die Plattform besucht, stößt er auf einen Eintrag, in dem eine Person wissen möchte, wann die erwarteten Asylbewerber in Hartkirchen ankommen werden. Die Person bekundete, den Asylbewerbern mit Sachspenden ein Willkommensgeschenk machen zu wollen.</p>
	6	
	7	
	8	
 <b>Hannes M. schreibt im Internet</b>	9	<p>Dieses Anliegen wollte Hannes M. nicht verstehen. Er kommentierte den Eintrag folgendermaßen:</p> <p>„I hät nu a Gasflasche und a Handgranate rum liegen für des gfrast Lieferung ist frei Haus.“</p> <p>(Ich hätte nur eine Gasflasche und eine Handgranate für das Pack rumliegen, Lieferung ist frei Haus.)</p>
	10	
	11	
	12	
 <b>Staatsanwaltschaft Passau</b>	13	<p>Auf diesen Kommentar war die Staatsanwaltschaft Passau aufmerksam geworden. Sie stuft ihn als volksverhetzend ein und erhob Anklage. Hannes M. muss sich nun vor Gericht für seinen Kommentar auf der Facebook-Seite, die er nach eigenen Angaben aus „einer Wirtshausstimmung“ heraus geschrieben hatte, verantworten.</p>
	14	
	15	
	16	
 <b>Gerichtssaal</b>	17	<p>Es gibt Menschen, die es falsch finden, dass Hannes M. angeklagt wurde. Sie verweisen auf den Grundrechteteil im Grundgesetz und sagen, dass sich Hannes M. auf ein wichtiges Grundrecht berufen kann. Aber hat Hannes M. nicht auch gegen wichtige Grundrechte verstoßen?</p>
	18	
	19	
	20	
	21	
	22	
	23	
	24	
	25	
	26	
	27	

Dieses Fallbeispiel wurde unter Bezugnahme auf verschiedene Zeitungsartikel verfasst (z.B.: br.de 2015). Eine ausführliche Angabe der Quellen befindet sich im Material 1 (Materialteil im Didaktischen Koffer).

Der Fall ist wie bereits erwähnt real, lediglich der Name „Hannes M.“ wurde fiktiv hinzugefügt; in den Zeitungsartikeln, auf deren Grundlage ich das didaktisierte Fallbeispiel geschrieben habe, war kein Name vorhanden. Der Name „Hannes M.“ ist jedoch wichtig, um dem Fall einen personenbezogenen Charakter zu geben. Ferner wurde das Fallbeispiel ohne das verkündete Gerichtsurteil formuliert. Auf diese Weise gewinnen der Fall und seine Bearbeitung im Unterricht an Offenheit und Spannung. Die entwickelte Fallstudie sieht unter anderem vor, unterschiedliche Möglichkeiten, wie mit Hannes M. umgegangen werden sollte, zu entwerfen und zu diskutieren. Im Zentrum steht dabei die Frage, ob Hannes M. verurteilt werden soll und wenn ja, zu wel-



cher Strafe. Es geht um den juristischen Umgang mit dem Phänomen *Internethetze* und seine politische und politisch-moralische Analyse und Beurteilung im Kontext kollidierender Grundrechtsgehalte.

Am Fall *Hannes M.* wird das Spannungsverhältnis zwischen Grundrechtsgehalten – hier: Meinungsfreiheit vs. Menschenwürde/Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit – exemplarisch deutlich. Die lebensweltlichen Erfahrungen und alltagsgebundenen Ansichten der Jugendlichen – also: eigene Erfahrungen im Internet sowie Meinungen und Ansichten, die sie in Diskussionen ihrer Eltern oder Freunde über Internethetze und das Thema *Flucht und Asyl* gehört und/oder selbst vertreten haben – ermöglichen es ihnen, die Sache in Beziehung zu ihrer Wirklichkeit zu setzen und hiervon ausgehend sich mit der Sache zu verwickeln.

Die Fallstudie *Internethetze* habe ich im Rahmen meiner Aktionsforschung an einer halleischen Gemeinschaftsschule, der Freien Schule Bildungsmanufaktur, entwickelt und in einer Lerngruppe mit vierzehn- und fünfzehnjährigen Schüler/-innen erprobt. Ihr methodischer Aufbau (Übersicht 1) orientiert sich an der Phasenstruktur, die Sibylle Reinhardt (2012: 127-128) für die Methode *Fallstudie* vorschlägt. Die Materialien sind im Text fett gedruckt und über den Didaktischen Koffer (2017) zu beziehen. Für die Durchführung sind ca. fünf Doppelstunden einzuplanen.

*Übersicht 1:* Verlaufsstruktur der Fallstudie *Internethetze*

<b>I. Konfrontation</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Lernenden werden mit dem Fall <i>Hannes M.</i> konfrontiert. Der Lehrer liest ihn vor und zeigt die illustrierenden Bilder (<b>Materialien 1 und 2</b>) Die Lernenden äußern im Anschluss daran erste affektive Stellungnahmen und Fragen zum Fall.</li> <li>• Aus dem Fall können die folgenden Leitfragen entwickelt werden (so oder so ähnlich formuliert), die notwendig sind, um ihn tiefgehend zu erschließen (andere Reihenfolge möglich):             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Auf welches Grundrecht (welche Grundrechte) im GG kann sich Hannes M. berufen?</b></li> <li>2. <b>Welche Grundrechte welcher Personen/Personengruppe sind durch den Interneteintrag mutmaßlich berührt?</b></li> <li>3. <b>Liegt ein Aufeinanderstoßen (eine Kollision) von Grundrechten vor?</b></li> <li>4. <b>Was bedeutet Volksverhetzung? Welche Strafen gibt es hierfür?</b></li> <li>5. <b>Liegt der Tatbestand der Volksverhetzung im Fall tatsächlich vor?</b></li> </ol> </li> </ul>
<b>II. Informationen auswerten</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Lernenden bearbeiten die Leitfragen in Gruppen. Grundlage ist das <b>Material 3</b>, das den Fall, zusätzliche Informationen zum Fall und § 130 Abs. 1 StGB enthält. Außerdem arbeiten die Lernenden mit dem Grundgesetz. Mindestens zwei Arbeitsgruppen präsentieren ihre Ergebnisse. Die Ergebnisse werden zu einem gemeinsamen Lerngruppen-Ergebnis verdichtet. Durch die Klärung der Leitfragen wird der Fall erschlossen. Eine mögliche Systematisierung bietet das <b>Material 4</b>.</li> </ul>
<b>III. Exploration und Resolution für Handlungsmöglichkeiten</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Zentrum steht nun die Frage „Soll Hannes M. vom Amtsgericht Passau wegen Volksverhetzung verurteilt werden? Und wenn ja, zu welcher Strafe?“. Der Raum der Möglichkeiten reicht von keiner Strafe (Freispruch) über niedrige Strafen bis zu hohen Strafen innerhalb des Strafrahmens von § 130 Abs. 1 StGB. Die aufgeworfene Frage soll in der Lerngruppe von zwei Seiten diskutiert werden: von der Seite der Verteidigung und von der der Anklage. <b>Material 5</b> führt in das Format der Diskussion ein, das sich in Teilen an das eines Streitgesprächs anlehnt. Ausdrücklich sind beide Seiten nicht als formalisierte Rollenträger vor Gericht, sondern allgemeiner als Diskussionsparteien</li> </ul>

<p>konzipiert, die entweder eine verteidigende oder eine anklagende Position gegenüber Hannes M. in der zu diskutierenden Frage einnehmen. Daneben sieht das Format noch eine Experten-Gruppe (Konflikt- und Gewaltforschung) vor, die im Verlauf der Diskussion von beiden Diskussionsparteien befragt werden kann. Die Diskussion wird von einem Moderator/einer Moderatorin geleitet. In der Phase „Exploration und Resolution für Handlungsmöglichkeiten“ bereiten sich die Lernenden auf die Diskussion vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Klasse wird hierfür in die folgenden Gruppen eingeteilt: <i>Anklage</i>, <i>Verteidigung</i>, <i>Moderatoren</i>, <i>Experten</i>. In jeder Gruppe sollten drei bis vier Schüler/-innen sein. Es ist jeweils nur eine Moderatoren- und eine Experten-Gruppe zu besetzen. Die anderen Schüler/-innen verteilen sich auf mehrere <i>Verteidigungs</i>- und <i>Anklage</i>-Gruppen. Die Lernenden finden mithilfe von Rollenkarten in ihre Rollen/Perspektiven hinein (<b>Materialien 6, 7, 8, 9</b>). Aus ihren rollengebundenen Perspektiven entwickeln die Gruppen Handlungsmöglichkeiten, wie mit Hannes M. umgegangen werden sollte, und schätzen die Konsequenzen für die beteiligten Akteure, wie auch für die Gesellschaft als Ganzes ab.</li> </ul>
<p><b>IV. Disputation der Handlungsvorschläge</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten im Fall <i>Hannes M.</i> werden in Bezug auf die aufgeworfene Frage in dieser Phase diskutiert. Die Diskussion erfolgt in einem Podium, an dem jeweils zwei Diskutanten aus dem Lager der Verteidigung und zwei Diskutanten aus dem Lager der Anklage, ein/-e Schüler/-in als Moderator/-in sowie die Experten-Gruppe teilnehmen. Die Schüler/-innen, die nicht im Podium sitzen, nehmen als Beobachter an der Diskussion teil. Sie haben Beobachtungsaufgaben (<b>Material 10</b>). Nach der unmittelbaren Diskussion erfolgt eine erste Rollendistanzierung durch Erzählen, das heißt: Die Schüler/-innen, die an der Diskussion im Podium teilgenommen haben, erzählen, wie es ihnen in ihren Rollen ergangen ist, was sie gut fanden und was sie gestört hat. Danach erfolgt die Reflexion der Argumente. Die Diskussion lässt aufgrund der vorgegebenen Perspektiven keinen Raum für eine gemeinsame Entscheidung. Deshalb schlage ich vor, dass in der abschließenden Reflexion ein Meinungsbild über die verschiedenen Urteils-/Strafvorstellungen in der Lerngruppe erhoben wird. Auf diese Weise können auch unterschiedliche Positionen nebeneinander stehen bleiben.</li> </ul>
<p><b>V. Kollation mit der Realität</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Lerngruppe wird mit dem Gerichtsurteil aus der Realität konfrontiert. Die Lernenden denken über mögliche Abweichung in Bezug auf ihre Strafvorstellungen nach. Aufgabe der Lehrkraft ist es, den Unterschied zwischen der erfolgten Diskussion und einer Gerichtsverhandlung zu erläutern (in Bezug auf die fachliche Herangehensweise und die formale Organisation).</li> <li>Die Lernenden setzen sich mit ähnlichen Fällen, unter anderem mit dem Fall <i>Bushido</i> (Song „Stress ohne Grund“) auseinander (<b>Material 11</b>). Abschließend schreiben sie einen Reflexionstext zur Frage, wie weit das Recht auf Meinungsfreiheit gehen darf (<b>Material 12</b>).</li> </ul>

#### 4. Diskussion

Bei der entwickelten Fallstudie erscheint mir insbesondere die didaktische Frage relevant, aus welcher fachlichen Perspektive der Gegenstand im Unterricht erschlossen wird. Ist diese Perspektive der Sache angemessen? Und passt die methodische Inszenierung zu ihr? Die Inszenierung der Phasen „Exploration und Resolution für Handlungsmöglichkeiten“ und „Disputation der Handlungsvorschläge“ als Diskussion in der Lerngruppe, die sich an den Modus eines Streitgesprächs anlehnt, soll hier als Anknüpfungspunkt meiner Überlegungen dienen. Denn: Kritisch ließe sich anmerken, dass beide Phasen besser im Szenario einer Gerichtsverhandlung simuliert werden

sollten, weil a) der Fall *Hannes M.* auch in der Realität vor einem Amtsgericht verhandelt wurde und b) es sich um eine strafrechtliche Frage handelt.

Im Unterschied zur aktuellen Fassung der Fallstudie hatte ich in der ersten Erprobung für die beiden Phasen auch das Szenario einer Gerichtsverhandlung gewählt, die dann in Teilen im Unterricht nachgespielt wurde. Im Nachhinein – insbesondere durch das Gespräch mit einem pensionierten Richter – ist mir allerdings bewusst geworden, dass die durchgeführte Simulation nicht den formalen und juristischen Ansprüchen einer Gerichtsverhandlung an einem Amtsgericht entspricht. Das lag vor allem an der fachlichen Perspektive, aus der heraus der Fall diskutiert wurde. Auffallend bei der simulierten Verhandlung war, dass sich die Argumente der Schüler/-innen vor allem auf Grundrechtsfragen und politisch-soziale Überlegungen stützten. Weniger wurde aber mit dem Inhalt des § 130 StGB argumentiert. Hieraus folgt zum einen der Hinweis, dass in der Phase „Informationen auswerten“ der Inhalt des Gesetzestextes genauer gemeinsam zu besprechen ist. Zum anderen zeigte sich in den Argumenten aber, dass sie im Kern geistes- und sozialwissenschaftlich ausgerichtet blieben, **so wie die gesamte Unterrichtsreihe**. Und für diese Ausrichtung stellt(e) die Simulation einer Gerichtsverhandlung nicht das passende Format dar.

Die Entscheidung für das Format einer Diskussion in der vorliegenden Fassung der Fallstudie resultiert unter anderem aus der Analyse eines Videomitschnitts aus der Erprobung. Aus dem Mitschnitt der simulierten Gerichtsverhandlung geht hervor, dass die beiden Spielgruppen *Staatsanwaltschaft* und *Verteidigung* durchgehend Argumente wechselseitig ausgetauscht haben und die Verhandlung wenig formalisiert ablief, so dass eher der Modus eines Streitgesprächs als der einer Gerichtsverhandlung vorlag. An diesem Modus des Streitgesprächs orientiert sich die methodische Inszenierung der Phasen III und IV in der aktuellen Fassung der Fallstudie. Den Lernenden ist dabei unbedingt bewusst zu machen, dass sich ihre Diskussion des Falles von einer Gerichtsverhandlung (Amtsgericht) unterscheidet. Die Unterschiede in der Herangehensweise an den Fall wie auch in der formalen Organisation der Verhandlung sind seitens der Lehrkraft aufzuzeigen (vgl. Kapitel 1).

Natürlich ließe sich der Fall *Hannes M.* im Rahmen einer Fallstudie auch konsequent strafrechtlich analysieren sowie der Entwurf und die Diskussion möglicher Handlungswege im Szenario einer Gerichtsverhandlung (Amtsgericht) simulieren. Dieses Vorgehen würde die Möglichkeit bieten, tiefere juristische Einblicke in die Funktionsweise unseres Rechtssystems zu gewinnen. Zugleich würde ein solches Vorgehen den Diskussionsraum für den Fall aber (spezifizierend) einschränken, weil a) eine Gerichtsverhandlung hoch formalisiert ist und b) sich die Verhandlung vor einem Amtsgericht nicht mit prinzipiellen Fragen zu den Grundrechten oder den Umgang mit Ängsten etc. beschäftigt. Um eine prinzipielle Ebene zu erreichen, müsste der Fall im Unterricht auf die Ebene des Bundesverfassungsgerichts transferiert werden.

Aus meiner Sicht entspricht die in der vorgestellten Fallstudie gewählte geistes- und sozialwissenschaftliche Zugangsweise zu dem Fall eher dem Orientierungsbedürfnis von vierzehn- und fünfzehnjährigen Schüler/-innen, denn nach meiner Beobachtung betrachteten die Lernenden in der ersten Erprobung den Fall und das Phänomen der Interhete nicht ausschließlich als juristische Frage, sondern in weiten Teilen als soziales, normatives und gesellschaftspolitisches Problem, was in keinem Widerspruch zur Sache steht. Eine genuin strafrechtliche Untersuchung würde ich aufgrund der erhöhten Komplexität erst ab der Klassenstufe 10 vorschlagen.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch auf meinen Zusatztext „Fallstudie *Internethetze*. Erfahrungen und Reflexionen“ hinweisen, der sich im Didaktischen Koffer

befindet. In ihm werden einzelne Fragen zur Konzeption der entwickelten Fallstudie unter Bezugnahme auf ausgewählte Erfahrungen aus der ersten Erprobung vertiefend reflektiert.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass ich die entwickelte Fallstudie als Entwurf verstehe, der für andere Politiklehrer/-innen und Politikdidaktiker/-innen ein Impuls für die Modifikation der Unterrichtsreihe wie auch für ganz andere theoretische oder praktische Ideen zu den Lerngegenständen *Grundrechte* und/oder *Internethetze* sein kann. Über entsprechende Rückmeldungen und Erfahrungsberichte wäre ich sehr dankbar.

## Literatur

- Amtsgericht Passau (2015): Urteil vom 28. Juli 2015. Az. 4 Ds 32 Js 12766/14. In: <http://openjur.de/u/845861.html> [26.09.2016]
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1976): Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation. In: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht. Frankfurt/M., S. 221-252
- br.de (2015): Facebook-Hetzer muss 7.500 Euro zahlen. Beitrag vom 28.07.2015. In: <http://www.br.de/nachrichten/rechtsaussen/volksverhetzung-mann-tettenweis-gericht-passau-102.html> [25.08.2016]
- De Maizière, Thomas (2016) zitiert aus: Bundesministerium des Innern: Gegen Hass und Hetze im Netz – bundesweiter Aktionstag zur Bekämpfung von Hasspostings. Pressemitteilung vom 13.07.2016. In: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/07/aktions-tag-hasskriminalitaet-im-netz.html> [25.08.2016]
- Di Fabio, Udo (2015): Einführung in das Grundgesetz. In: Grundgesetz (GG). Reihe: Beck-Texte im dtv. München, S. VII-XIX
- Didaktischer Koffer (2017). In: <http://www.zsb.uni-halle.de/archiv/didaktischer-koffer/>
- Droll, Silke/Martens, Lars (2015): Der schwierige Job der Staatsanwaltschaft. Stand: 14.01.2015. In: <http://www.br.de/nachrichten/rechtsaussen/staatsanwalt-einordnung-rechtsextreme-kommentare-facebook-100.html> [26.09.2016]
- Klenner, Hermann (1998): Historisches und Problematisches zur Meinungsfreiheit. In: Lampe, Ernst-Joachim (Hrsg.): Meinungsfreiheit als Menschenrecht. Baden-Baden, S. 41-49
- Kühl, Kristian (201428): § 130 Kommentar. In: Lackner/Kühl: StGB. Strafgesetzbuch. Kommentar. München
- Lampe, Ernst-Joachim (1998): Gedankenfreiheit, Meinungsfreiheit, Demokratie. In: Lampe, Ernst-Joachim (Hrsg.): Meinungsfreiheit als Menschenrecht. Baden-Baden, S. 69-88
- Manssen, Gerrit (201613): Staatsrecht II. Grundrechte. München
- Reinhardt, Sibylle (1997): Didaktik der Sozialwissenschaften. Gymnasiale Oberstufe. Sinn, Struktur, Lernprozesse. Opladen
- Reinhardt, Sibylle (20124): Politik Didaktik. Praxishandbuch für die Sekundarstufe I und II. Berlin
- Sternberg-Lieben, Detlev (201429): § 130 Kommentar. In Schönke/Schröder: Strafgesetzbuch. Kommentar. München
- Strafgesetzbuch (StGB): § 130 Volksverhetzung. In: <https://dejure.org/gesetze/StGB/130.html> [26.09.2016]